

LAGH Mitgliederinfo Mai 2021



IN EIGENER SACHE

Sehr geehrte Damen und Herren in den Verbänden,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

immer noch müssen wir mit den Ein- und Beschränkungen der Pandemieauswirkungen auseinandersetzen. Dies ist sehr bedauerlich, lebt die Selbsthilfe vom gegenseitigen Austausch und gegenseitiger Information. Vieles geschieht derzeit in Form von Videokonferenzen. Trotz der Einschränkungen werden wir im Juni das Seminar LEICHTE SPRACHE in Form einer Videokonferenz anbieten. Näheres entnehmen Sie bitte der Einladung auf unserer Webseite. Wir wünschen Ihnen weiterhin alles Gute, viel Erfolg und Spaß bei der Selbsthilfearbeit sowie weiterhin viel Durchhaltevermögen. Bleiben Sie gesund!

Der Vorstand

Die Geschichte der BAG Selbsthilfe

und damit auch einen Teil unserer Geschichte finden Sie auf der Homepage unter: <http://lagh-selbsthilfe.de/de/aktuelles/aktuelles-bag/>
Schauen Sie mal rein.

Der Vorstand

Tester*innen für die E-Rezept-App gesucht

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Entwicklung der E-Rezept-App sucht die gematik Testerinnen und Tester, die bereit sind, die E-Rezept App bereits vor dem offiziellen Go-Live Termin zu testen. Weitere Einzelheiten können Sie der beigefügten Anleitung entnehmen.

Die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

Veranstaltung (online): Wie geht digitale Barrierefreiheit? Einladung zum „Digital Accessibility Summit“ (20.05.21)

Anlässlich des Global Accessibility Awareness Day (GAAD) am 20.05.21 veranstalten der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Beauftragte der Bundesregierung für Digitalisierung eine Online-Veranstaltung zum Themenfeld Barrierefreie IT in Theorie und Praxis. Das Programm aus Diskussionsrunden und Workshops richtet sich an alle, die sich mit dem Thema beschäftigen möchten.

Link zum Livestream: <https://digital-accessibility-summit.de/>

Link zum Programm: https://digital-accessibility-summit.de/SharedDocs/Downloads/Webs/DAS/DE/AS/DAS2021-Programm.pdf;jsessionid=29140A7A9F61A1AACFC58CF6E953FF97.intranet222?__blob=publicationFile&v=5

Förderprogramm: Perspektivprogramm HePAS zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen behinderter Menschen

Das Hessische Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen (HePAS) bezweckt, Menschen mit Behinderungen in ein reguläres, möglichst dauerhaftes Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis zu bringen. Unternehmen und Dienststellen bietet HePAS finanzielle Anreize dafür, Menschen mit Behinderungen als Fachkräfte zu gewinnen. Zur Unterstützung der HePAS-Ziele fördert das Hessische Ministerium für Soziales und Integration Projekte, die die Rahmenbedingungen für nachhaltige Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Hessen verbessern. Projektideen können noch bis zum 31.12.23 eingereicht werden.

Medienbeitrag: Frauen mit Behinderung kämpfen gegen Benachteiligung

Der Fernsehsender RTL hat am 30.04.21 mit einem Beitrag auf die Benachteiligung von Frauen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt aufmerksam gemacht. Betroffene können sich an Rita Schroll und das Hessische Koordinationsbüros für Frauen mit Behinderung (HKFB) wenden. Der Beitrag kann unter dem nachfolgenden Link angesehen werden.

[Link zum Beitrag:](https://www.rtl.de/cms/langenselbold-frauen-mit-behinderung-kaempfen-gegen-benachteiligung-4751875.html) <https://www.rtl.de/cms/langenselbold-frauen-mit-behinderung-kaempfen-gegen-benachteiligung-4751875.html>

[Link zur Website des HKFB:](http://www.hkfb.de/) <http://www.hkfb.de/>

Förderprogramm: „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“

Das Programm der Hessischen Landesregierung unterstützt Vereine, die einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass haben. Das Angebot richtet sich ausdrücklich auch an Verbände und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und chronisch kranker Menschen sowie Selbsthilfegruppen. Weitere Informationen finden Sie unter nachfolgenden Link.

[Link zum Förderprogramm:](https://soziales.hessen.de/gesundheitschutz/corona-hessen/foerderprogramm-zur-weiterfuehrung-der-vereins-und-kulturarbeit) <https://soziales.hessen.de/gesundheitschutz/corona-hessen/foerderprogramm-zur-weiterfuehrung-der-vereins-und-kulturarbeit>

Veranstaltung (online): Fachtag We Are Family. Selbsthilfe für Familien mit Migrationshintergrund und Angehörigen mit Behinderung (04.06.21, 09:00-16:00 Uhr)

„Leben mit Behinderung Hamburg“ veranstaltet im Rahmen seiner Initiative We Are Family einen Fachtag zum Thema Selbsthilfe für Familien mit Migrationshintergrund und Angehörigen mit Behinderung. Im Fokus stehen Einblicke in die Lebensrealitäten von Betroffenen, Berichte über erste wissenschaftliche Studien zum Themenfeld sowie der Erfahrungsaustausch mit Projektpartner*innen. Die Veranstaltung wird simultan in Deutsche Gebärdensprache, Leichte Sprache, Arabisch und Farsi übersetzt.

[Linke zum Organisator:](https://www.lmbhh.de/) <https://www.lmbhh.de/>

[Link zum Programm der Veranstaltung:](https://www.lmbhh.de/fileadmin/user_upload/diverses/2021/20210506_Programm_We_Are_Family_Fachtag_final.pdf)

https://www.lmbhh.de/fileadmin/user_upload/diverses/2021/20210506_Programm_We_Are_Family_Fachtag_final.pdf

Aus den Verbänden:

Die BAG SELBSTHILFE

17.05.2021

Stellungnahme zum Entwurf des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 und zum Antrag der Fraktion B90/GR (19/24633) „Selbsthilfe und Teilhabe ermöglichen – Barrierefreiheit umfassend umsetzen“

Wir begrüßen den Entwurf eines Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes, welches den europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit (Richtlinie (EU) 2019/882-EAA) in nationales Recht überführt. Die Umsetzung ist europarechtlich verpflichtend. Eine inklusive Gesellschaft setzt voraus, dass es keine Barrieren gibt, die den Menschen mit Behinderungen die Teilhabe verwehren. Hier stehen wir in Deutschland noch vor einer großen Aufgabe. Die Umsetzung des EAA kann dabei nur ein erster Baustein auf dem langen Weg zur Erreichung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen sein. Wir begrüßen die grundsätzlichen Bestrebungen des Gesetzgebers die Barrierefreiheit von Dienstleistungen und Produkten in Deutschland voranzutreiben.

Der Gesetzesentwurf schöpft jedoch leider nicht alle Spielräume aus, die die Richtlinie den nationalen Gesetzgebern zur Weiterentwicklung der Barrierefreiheit gegeben hat.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bleibt daher in einigen Bereichen weit hinter den Erwartungen von Menschen mit Behinderungen an das Umsetzungsgesetz zurück.

Insbesondere zu folgenden drei Punkten sind aus Sicht der BAG SELBSTHILFE Änderungen an dem bislang vorliegenden Gesetzesentwurf dringend erforderlich:

- ⑩ Es muss eine zentral organisierte Marktüberwachung geben. Die Marktüberwachung sollten die Behörden wahrnehmen, die ohnehin mit den jeweiligen Sachverhalten befasst sind.
- ⑩ Die Marktüberwachungsbehörden dürfen keinen Ermessensspielraum haben, wenn Dienstleistungen nicht den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen. Die „Kann-Regelungen in §§ 29 Abs. 3 S 1 und 30 Abs. 4 S. 1 müssen durch verpflichtende Bestimmungen ersetzt werden.
- ⑩ Die vorgesehenen Übergangsfristen müssen – auch vor dem Hintergrund der Pandemie, welche die Digitalisierung stark beschleunigt hat – abgekürzt werden.

Im Einzelnen ist zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf Folgendes auszuführen:

Abschnitt 1

Zweck, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Der Anwendungsbereich des Gesetzes soll Produkte und Dienstleistungen aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie erfassen. Im Produktbereich werden Hardwaresysteme, Selbstbedienungsterminals, aber auch Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, wie Handys und Tablets aufgegriffen. Im Dienstleistungsbereich sind dies vor allem Telekommunikationsdienste, Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr.

§ 1 Abs. 2 Nr. 4

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE wäre eine Ergänzung im Gesetzestext wünschenswert, dass bei den „Verbrauchergeräten mit interaktivem Leistungszugang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden“ explizit Patientenbildschirme aufgeführt werden. Eine solche Klarstellung wäre für die Anwendungspraxis des Gesetzes nämlich sehr hilfreich.

§ 1 Abs. 3 Nr. 1

Im Gesetzestext zu § 1 Abs. 3 Nr. 1 wäre aus Sicht der BAG SELBSTHILFE für die Praxis auch die folgende Ergänzung dienlich: „Zu den Telekommunikationsdiensten gehören insbesondere Sprachtelefonie, Internettelefonie, E-Mail-Übertragungsdienste, als auch SMS-Dienste und Messenger-Dienste“.

Auch dieser Ergänzungswunsch erweitert den Anwendungsbereich nicht, sondern wäre eine hilfreiche Erläuterung für die Praxis.

§ 1 Abs. 3 Nr. 2

Die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) bis e) aufgezählten Elemente von Personenbeförderungsdiensten sollten auch vollumfänglich für die Stadt- und Vorortverkehrsdienste und Regionaldienste gelten.

Regelung der baulichen Umwelt / der Zugangswege

Der Zweck des Gesetzes für die barrierefreie Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen zu sorgen und dadurch für Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Teilhabe in der Gesellschaft zu stärken ist grundsätzlich begrüßenswert.

Der Entwurf enthält leider keine Anforderungen an die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt und die Zugangswege. Mit Blick auf Artikel 9 der UN-BRK und Artikel 3 des Grundgesetzes sollte das vorliegende Gesetz aber sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen endlich die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen ohne Barrieren ermöglicht wird.

Der an sich barrierefreie Geldautomat ist nur dann tatsächlich barrierefrei, wenn Hindernisse zu seiner Erreichbarkeit real beseitigt werden.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird zu Zielsetzung und Notwendigkeit der gesetzlichen Regelungen darauf abgestellt, dass besser zugängliche Produkte und Dienstleistungen eine inklusivere Gesellschaft ermöglichen und Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben erleichtern.

Die Menschen mit Behinderungen erwarten daher, dass diese Zielsetzung dann aber auch konsequent aufgegriffen wird, indem zumindest im vorliegenden Gesetz die Vorgabe aufgenommen wird, dass die Bundesländer verbindliche Anforderungen an die Barrierefreiheit der baulichen Umwelt festzulegen haben. Ansonsten läuft das Barrierefreiheitsgesetz in vielen Bereichen ins Leere.

Abschnitt 2

Anforderungen an die Barrierefreiheit

§ 3 Abs. 1

Der Gesetzesentwurf beinhaltet in § 3 Abs. 1 eine allgemeine Definition für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen. Es ist aus Sicht der BAG SELBSTHILFE begrüßenswert, dass die im Entwurf vorgesehene Definition auf Nachdruck der Verbände von Menschen mit Behinderungen nun der Definition des § 4 Behindertengleichstellungsgesetzes entspricht. Sie stellt

für Produkte und Dienstleistungen darauf ab, dass sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

§ 3 Abs. 2

Es ist nachvollziehbar, dass die konkrete Ausgestaltung der Barrierefreiheitsanforderungen in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden wird, da diese ansonsten das Gesetz überfrachtet hätten. Bei der Umsetzung des für Bund und Länder verpflichtenden Anhang I der Richtlinie wird allerdings zu beachten sein, dass detaillierte auch technische Bestimmungen (z.B. DIN-Normen) konkret benannt werden. Die BAG SELBSTHILFE fordert, dass in dem Verfahren um die Rechtsverordnung Verbände von Menschen mit Behinderungen intensiv und von Anfang an eingebunden werden. Ferner muss die Rechtsverordnung schnell und rechtssicher auf den Weg gebracht werden.

§ 3 Abs. 3

Die Verpflichtungen zur Barrierefreiheit gemäß diesem Gesetz gelten nicht für Kleinunternehmen, die Dienstleistungen innerhalb des Geltungsbereiches erbringen. Die Erarbeitung von Leitlinien sind vorgesehen, um Kleinunternehmen die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern.

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE sind hier aber weitergehende Förderprogramme erforderlich, damit Unternehmen überhaupt in die Lage versetzt werden, den Anforderungen an die Barrierefreiheit gerecht zu werden.

Abschnitt 3

Pflichten der Wirtschaftsakteure

Es ist als erster Schritt begrüßenswert, dass mit dem BFSG Wirtschaftsakteure gewährleisten müssen, die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen sicherzustellen, soweit diese vom BFSG umfasst sind.

§ 15

Im Hinblick darauf, dass nun erstmals auch Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen von privaten Anbietern im Software- und IT Bereich geregelt werden, begrüßt es die BAG SELBSTHILFE sehr, dass der Gesetzesentwurf die Beratung der Kleinunternehmen durch die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit vorsieht und damit auch deren Aufgabenbereich in den privaten Bereich erweitert.

Mit der Beratung von Kleinunternehmen auch im Bereich von Dienstleistungen, die nach § 3 Absatz 3 von der Pflicht zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen sind, besteht zumindest die Möglichkeit, auch in diesem Bereich die Anwendung der Barrierefreiheit voranzutreiben.

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE sollte bei der Bundesfachstelle ein Gremium installiert werden, dass in einen Austausch über Barrierefreiheit gehen kann. In diesem könnten neben Vertretern der Bundesfachstelle sowohl Vertreter der Wirtschaft, als auch Vertreter von Verbänden für Menschen mit Behinderungen teilnehmen, um in den Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zu treten.

Nicht nachvollziehbar ist es, dass die Überwachungsstelle des Bundes für Informationstechnik im aktuellen Entwurf nicht mehr zur Unterstützung der Bundesfachstelle vorgesehen ist.

Darüber hinaus wäre es aus Sicht der BAG SELBSTHILFE wünschenswert, wenn nicht nur für Kleinunternehmen, sondern für alle Unternehmen ein flächendeckendes Beratungsangebot zur Gewährleistung der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen existieren würde.

Auch sollte die Beratung nicht nur darauf ausgerichtet sein, bei fehlender Barrierefreiheit Nachbesserungen zu ermöglichen. Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE ist es im Sinne eines präventiven Verbraucherschutzes unerlässlich, dass Unternehmen bereits bei der Produktentwicklung, eine beratende Anlaufstelle zur Verfügung haben, damit sie Produkte und Dienstleistungen schon im Entwicklungsstadium barrierefrei konzipieren lassen können.

Abschnitt 6 und Abschnitt 7

Marktüberwachung für Produkte und Dienstleistungen

In den Abschnitten 6 und 7 sind Regelungen zur Marktüberwachung von Produkten und Dienstleistungen vorgesehen. Diese soll bei den einzelnen Bundesländern liegen.

Hinsichtlich eines wirkungsvollen Umsetzungsgesetzes ist es jedoch von größter Bedeutung, dass die vorgesehenen Pflichten der Wirtschaftsakteure im Rahmen einer zentralen Organisation effektiv überprüft und überwacht werden. Dabei sollte auf bereits bestehende Strukturen auf Bundesebene zurückgegriffen werden:

Für den Bereich der Produktsicherheit überprüft die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Tätigkeit bereits elektronische Produkte, unter die auch die vom Gesetz erfassten Produkte zählen. Für den Bereich der Dienstleistungen bietet sich eine Überwachung durch die Bundesnetzagentur schon deshalb an, da es sich fast ausschließlich um digitale Dienstleistungen handelt und die Bundesnetzagentur mit der Prüfung von Netzstrukturen vertraut ist.

Im Bereich der Bankdienstleistungen sollte die Marktüberwachung durch die Bundesanstalt für Finanzaufsicht erfolgen, da diese nach § 4 Abs. 1a Satz 1 FinDAG ohnehin bereits Überwachungstätigkeiten im Bereich des Verbraucherschutzes wahrnimmt.

Ferner liegt es aus unserer Sicht auf der Hand, dass das Eisenbahn-Bundesamt die Marktüberwachung der Anforderungen aus dem Barrierefreiheitsgesetz bei den Personenbeförderungsdiensten im Bereich Eisenbahn übernimmt. Da das Eisenbahn-Bundesamt ohnehin im Rahmen der Durchsetzung der Fahrgastrechte-Verordnung dafür zuständig sein wird, zu überprüfen, ob die Eisenbahnunternehmen Fahrgastinformationen vor und während der Fahrt entsprechend den Anforderungen des EAA zur Verfügung stellen, könnten hier Synergieeffekte genutzt werden.

Erfahrungsgemäß werden die Länder mit ihren personellen Ressourcen nicht in der Lage sein eine einheitliche und abgestimmte Marktüberwachung zu leisten.

Sollte die Marktüberwachung ganz oder teilweise in die Zuständigkeit der Bundesländer übertragen werden, muss sichergestellt sein, dass ein verbindlicher Kooperationsrahmen und Informationsaustausch sowie die Bereitstellung des notwendigen Expertenwissens stattfindet. Unverständlich ist, dass der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (im Folgenden BAuA) nicht zumindest die Befugnis eingeräumt wurde, dies verpflichtend zu organisieren.

Stellen die Marktüberwachungsbehörden fest, dass eine Dienstleistung nicht die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt bzw., dass formale Nichtkonformität einer Dienstleistung vorliegt, so muss dies für den Wirtschaftsakteur Konsequenzen haben.

Anderenfalls werden unzulängliche Dienstleistungen angeboten, wenn Wirtschaftsakteure keine Sanktionen zu befürchten haben. Menschen mit Behinderungen sind aber auf zugängliche Dienstleistungen angewiesen, um sie nutzen zu können.

Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die Marktüberwachungsbehörde hier nur die erforderlichen Maßnahmen treffen „kann“. Im Interesse von Menschen mit Behinderungen sind die in § 29 Abs. 3

S. 1 und § 30 Abs. 4 S. 1 enthaltenen „Kann-Regelungen“ durch verpflichtende Bestimmungen zu ersetzen.

Gemäß § 20 Abs. 2 des Entwurfs übermitteln die Länder ihre Marktüberwachungsstrategien an die zentrale Verbindungsstelle. Die zentrale Verbindungsstelle ist Schnittstelle zum Unionsnetzwerk für Produktkonformität; deren Aufgaben werden von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen wahrgenommen.

Die Erstellung der Marktüberwachungsstrategien sollte unter Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Ferner sollte gewährleistet werden, dass die zentrale Verbindungsstelle, die Zusammenfassung der Marktüberwachungsstrategien in barrierefreier Form der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt.

In § 24 Abs. 1 ist vorgesehen, dass die BAuA durch die Marktüberwachungsbehörden unterrichtet werden muss, wenn letztere der Auffassung sind, dass die beanstandeten Produkte auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Markt bereitgestellt werden. Durch die Weiterleitung der Informationen durch die BAuA an die EU-Kommission und an die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union soll eine effektive Weitergabe aus den Bundesländern gewährleistet sein, da die BAuA Informationen zu einem Produkt aus mehreren Bundesländern zusammenfassen kann.

Aus unserer Sicht ist es erforderlich, dass die BAuA von den Marktüberwachungsbehörden auch Detailauskünfte zu deren Überwachungstätigkeiten anfordern kann

Gemäß § 31 des Entwurfs haben die Marktüberwachungsbehörden die Öffentlichkeit in einer geeigneten Weise über ihre Existenz, ihre Zuständigkeiten, die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, ihre Arbeit und ihre Entscheidungen barrierefrei zu informieren.

Wünschenswert wäre aus unserer Sicht eine Beschwerdestelle für Betroffene, die schon hinsichtlich der Transparenz bei der BAuA angesiedelt werden sollte, damit eine zentrale Anlaufstelle für Betroffene gegeben ist, vergleichbar wie die Beschwerdestelle der Knappschaft.

Auch für die BAuA würde dies weitere Erkenntnismöglichkeiten zur Umsetzung des Gesetzes eröffnen.

Abschnitt 8

Verwaltungsverfahren, Rechtsbehelfe, Schlichtung

Es müssen breitgefächerte Möglichkeiten zur Durchsetzung der rechtlichen Vorgaben sichergestellt werden. Verbraucher können im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens von der Marktüberwachungsbehörde verlangen, Maßnahmen gegen Wirtschaftsakteure vorzunehmen, wenn deren Produkte und Dienstleistungen nicht den Anforderungen entsprechen. § 33 regelt die Rechte der Verbraucher in Bezug auf ein verwaltungsgerichtliches Verfahren, § 33 Abs. 2 regelt das Verbandsklagerecht.

Es ist an sich begrüßenswert, dass die Einschränkung der Vertretungsbefugnis des § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 laut Begründung für die Verbände nicht mehr gelten soll, allerdings wird diesbezüglich bezweifelt, ob § 33 Abs. 1 hinsichtlich der Vertretungsbefugnis die speziellere Norm ist. Rechtsunsicherheiten müssen hier vermieden werden. Ferner betrifft § 33 Abs. 1 nur das Verfahren in erster Instanz und ist für ein Rechtsmittel zum Oberverwaltungsgericht nicht einschlägig.

Vorgenannte Regelungen sind jedoch noch nicht ausreichend, um eine komplexe Rechtsumsetzung durchsetzen zu können. Zusätzlich sollte eine Regelung ergänzt werden, dass

Verbände auch gegen die Wirtschaftsakteure klagen können, um Barrierefreiheit durchzusetzen. Zwar ist es begrüßenswert, dass § 34 Abs. 1 den Weg zur Schlichtungsstelle nach § 16 BGG eröffnet und auch die Hinzuziehung der Marktaufsichtsbehörde beantragt werden kann. Allerdings wäre ein spezifisches flächendeckend erreichbares Netz von Schlichtungsstellen wünschenswert, um Betroffenen eine ortsnahe und niedrighschwellige Klärung zu ermöglichen.

Abschnitt 10

Berichterstattung, Bußgeldvorschriften und Übergangsbestimmungen

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt die im Entwurf vorgesehenen Bußgeldvorschriften.

§ 38

Die Bestimmungen des BFSG sind erst ab dem 28.06.2025 anzuwenden, also für Produkte die nach dem 28.06.2025 in den Verkehr gebracht werden und auch für Dienstleistungen, die nach diesem Datum erbracht werden. Schon dieser Zeitraum ist vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der beschleunigten Digitalisierung zu lang für Menschen mit Behinderungen, die auf eine barrierefreie Nutzung von Produkten und Dienstleistungen warten.

Zusätzlich ist jedoch vorgesehen, dass Dienstleistungserbringer ihre Dienstleistungen weiterhin bis zum 27.06.2030 unter Einsatz von Produkten erbringen können, die von Ihnen bereits vor dem 28.06.2025 rechtmäßig eingesetzt wurden. Für Selbstbedienungsterminals nach Abs. 2 gilt sogar ein erweiterter Übergangszeitraum von 15 Jahren.

Es ist sozialpolitisch nicht zumutbar, dass Menschen mit Behinderungen praktisch erst ab dem Jahr 2040 barrierefreie Selbstbedienungsterminals nutzen können. Dazwischen liegt die Zeit einer ganzen Generation.

Die BAG SELBSTHILFE lehnt diese langen Übergangsbestimmungen entschieden ab und fordert nachdrücklich, dass die Nutzung von barrierefreien Dienstleistungen möglichst schnell und rechtssicher möglich sein muss.

Fazit und Ausblick

Der vorliegende Entwurf des BFSG ist wegen der langen Übergangsfristen offenbar eher wie eine Zukunftsvision für Menschen mit Behinderungen zu begreifen. Diese Vision bezieht sich auch nur auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen. Die Lebenswirklichkeit für Menschen mit Behinderungen ist aber vielgestaltiger: Es bestehen keine Verpflichtungen für Kino-, Hotel- und Gaststättenbetreiber, deren Dienstleistungen barrierefrei anzubieten. Auch Online-Shop-Betreiber können sich davor drücken, diese barrierefrei zu gestalten.

Barrierefreiheit muss jedoch ganzheitlich gedacht werden, um den Anforderungen des Art. 9 der UN-BRK zu genügen.

So sind Barrieren insbesondere beim Wohnraum, im Gesundheitsbereich, in der Mobilität sowie beim Zugang zu Medien abzubauen.

Dem Antrag „Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen – Barrierefreiheit umfassend umsetzen“, Drucksache 19/24633, ist daher aus Sicht der BAG SELBSTHILFE vollumfänglich zuzustimmen.

Hinsichtlich der Mittel für das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ fordert die BAG SELBSTHILFE über den Antrag auf S. 3 hinaus, dass die entsprechenden Mittel auf den Stand von 2020 (190 Mio EUR) heraufgesetzt werden sollten. Ferner ist ein bundesweites Register für barrierefreien Wohnraum erforderlich, um ein ideales Matching zwischen vorhandenem Angebot und Wohnungssuchenden mit bestimmten Beeinträchtigungen zu ermöglichen.

Nur so besteht Aussicht, die bestehenden Bedarfe nach barrierefreiem Wohnraum abdecken zu können.

https://www.bag-selbsthilfe.de/fileadmin/user_upload/News/2021/Stellungnahme_BAG_SELBSTHILFE_BFSG.docx

Allgemeine Gesundheitspolitik; Politik für Menschen mit Behinderung; Themenbereich Kinder und Jugendliche

Das Teilhabestärkungsgesetz wurde am 22.04.2021 vom Bundestag beschlossen.

Enttäuschend ist die Tatsache, dass die Verdoppelung der Ausgleichsabgabe für Betriebe, die keine Menschen mit Behinderungen beschäftigen, im Gesetz nicht vorgesehen ist.

Nach wie vor besetzen Unternehmen zu wenige Stellen mit Schwerbehinderten.

So sind nun "Einheitliche Ansprechstellen" für Arbeitgeber (§ 185 a SGB IX) vorgesehen, die in Fragen von Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung stehen sollen. Diese sollen bundesweit eingerichtet und trägerunabhängig sein. Die Unterstützung der Unternehmen bei diesen Fragen ist zweifelsohne wichtig, dass nun aber die Erhöhung der Ausgleichsabgabe nicht mehr kommt, die gezielt zur Verbesserung der Situation hätte beitragen sollen und zudem von Herrn Bundesminister Heil am 3.12.2020 angekündigt wurde, ist nicht nachvollziehbar.

Erfreulicher ist, dass im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) im § 167 Abs. 2 SGB IX eine Ergänzung vorgesehen ist, dass auf Wunsch der Beschäftigten zusätzlich auch eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzugezogen werden kann.

Zur "Assistenz im Krankenhaus" wurde am 22.4.2021 debattiert: Auf die Aussage von Herrn Winfried Oellers (CDU/CSU), dass einige Punkte in den Gesetzentwurf keinen Eingang gefunden hätten, Stichwort "Assistenz im Krankenhaus ergriff Herr Bundesminister Heil das Wort: *"Herr Kollege Oellers, da uns das Thema der Krankenhausassistenten gemeinsam am Herzen liegt und im Ausschuss auch verschiedentlich darüber gesprochen wurde und wir hier wirklich ein handfestes Problem haben, würde ich Sie bitten, Folgendes zur Kenntnis zu nehmen, und Sie fragen, ob Sie diesen Weg mitgehen können: Wir können das Spiel, die Zuständigkeit zwischen Eingliederungshilfe und gesetzlicher Krankenversicherung hin und her zuschmeißen wie eine heiße Kartoffel, ewig weiterspielen. Das geht allerdings zulasten der betroffenen Menschen. (...) Da geht es übrigens nicht nur um Menschen mit Behinderung; es geht auch um Seniorinnen und Senioren, wenn wir die Frage aufwerfen, ob das ordnungspolitisch zur Eingliederungshilfe gehört. Sind Sie bereit, festzustellen, dass wir einen Kompromissvorschlag gemacht haben und die CSU-Landtagsfraktion in Bayern eindeutig gesagt hat, dass das Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung ist? Wenn wir hier markig zugunsten der Eingliederungshilfe antreten – unabhängig davon, dass das ordnungspolitisch nicht stimmt – und dann im Bundesrat keine Mehrheit bekommen, einfach, weil die Länder das zu zahlen hätten, wäre es doch besser, dieses Problem zügig zwischen Gesundheits- und Arbeitsmarktpolitik und Behindertenpolitik zu lösen, indem wir einen Kompromiss finden zwischen Eingliederungshilfe und gesetzlicher Krankenversicherung"*

In der BT- Drs:18/28834 (Beschlussempfehlung und Bericht) vom 21.04.2021 fanden sich zuletzt begrüßenswerte Entschlüsse des Bundestags: Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf (...) (vgl. S. 32-34)

DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE DvFR

Treffen der Monitoring-Stelle UN-BRK mit den Beauftragten aus Bund und Ländern

Am 22. April fand das jährliche Treffen der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention mit den Behindertenbeauftragten aus Bund und Ländern statt. Inhaltliche Schwerpunkte des Treffens waren aktuelle Gesetzesvorhaben des Bundes sowie Entwicklungen in der Rechtsprechung.

Weitere Informationen

www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/treffen-der-monitoring-stelle-un-brk-mit-beauftragten-aus-bund-und-laendern

Deutsches Institut für Menschenrechte

Pressemitteilung 23.04.2021

Krankenhausaufenthalt von Menschen mit Behinderungen

Assistenz muss auch im Krankenhaus zur Verfügung stehen – gesetzliche Regelung nötig

Berlin – Wer als Mensch mit Behinderungen im Alltag von Assistenzkräften unterstützt wird, kann bei einem Krankenhausaufenthalt bislang nicht auf die Begleitung der Assistenz zurückgreifen.

Denn es ist immer noch nicht gesetzlich geregelt, wer die Kosten dafür übernimmt. Das Deutsche Institut für Menschenrechte fordert den Gesetzgeber deshalb auf, noch in dieser Legislatur einen Leistungsanspruch auf Assistenz im Krankenhaus im Sozialgesetzbuch zu verankern.

„Das Fehlen einer Begleitung führt zu massiven Verunsicherungen bei den Betroffenen und kann zur Folge haben, dass Krankenhausaufenthalte verschoben werden oder ganz entfallen. Deshalb benötigen wir dringend eine praxistaugliche Regelung“, erklärt Britta Schlegel, Leiterin der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Das Teilhabestärkungsgesetz, das am 22. April in letzter Lesung im Bundestag debattiert wurde, hätte dazu eine gute Möglichkeit geboten. Diese Möglichkeit sei bedauerlicherweise versäumt worden. „Damit verstößt Deutschland gegen die UN-Behindertenrechtskonvention, die in Artikel 25 vorgibt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard haben wie andere Menschen“, so Schlegel weiter.

Die Bundesministerien für Gesundheit sowie Arbeit und Soziales sollten sich deshalb schnell auf ein Verfahren für eine gesetzliche Verankerung einigen. Für die betroffenen Personen sei es von großer Bedeutung, dass die Kostenübernahme sicher, unbürokratisch und ohne großen Aufwand und ohne Risiko erfolge. Unwichtig sei hingegen, welcher Träger die Kosten für die Krankenhausbegleitung der Assistenz übernehme und ob diese auf Grundlage einer Leistung des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) oder des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) erfolge.

Momentan können nur Menschen mit Behinderungen, die ihre Persönliche Assistenz im Arbeitgebermodell beschäftigen, ihre Assistenz in eine Rehabilitationsmaßnahme oder ins

Krankenhaus mitnehmen. Wer seinen Assistenzbedarf auf andere Weise deckt, etwa in einer Einrichtung oder auch über ambulante Dienste, hat diese Möglichkeit derzeit nicht.

WEITERE INFORMATIONEN

www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/gesundheit

BIVA-Pflegeschtzbund

BIVA-Pflegeschtzbund bietet Online-Vortragsreihe

„Pflegebedürftig – Was nun?“

Bonn. In Zeiten der Corona-Pandemie fallen viele Veranstaltungen wegen der Infektionsgefahr aus – auch Schulungen, Vorträge und andere Vor-Ort-Termine. Um dennoch Interessierte informieren zu können, führt der BIVA-Pflegeschtzbund eine Vortragsreihe mit dem Titel „Pflegebedürftig – was nun?“ als Online-Format durch. In zehn einstündigen Vorträgen geben BIVA-Rechtsberater Auskunft über das Thema Pflegebedürftigkeit, von der rechtzeitigen selbstbestimmten Vorsorge über Pflege zuhause oder im Heim bis hin zu speziellen Themen wie Demenz & Betreuung. Die Vorträge bauen nicht aufeinander auf und können gegen einen geringen Teilnahmebeitrag einzeln online gebucht werden.

Pflegebedürftigkeit ist kein leichtes Thema. Viele neigen dazu, es mit dem Gedanken „Damit kann ich mich später beschäftigen“ zu verdrängen. Da Krankheit oder Unfall aber jederzeit und unabhängig vom Alter zu Pflegebedürftigkeit führen können, sollte man sich frühzeitig mit dem Thema befassen. Dabei stellen sich viele Fragen: Welche Leistungen kann man von der Pflegekasse erhalten? Wie vereinbart man Pflege und Beruf? Wie finanziert sich Pflege und welche Rechte hat man als Betroffener? Das sind nur einige Beispiele.

Damit sich jeder umfassend informieren kann, hat der BIVA-Pflegeschtzbund die Vortragsreihe „Pflegebedürftig – Was nun?“ gestartet, die sich an BIVA-Mitglieder und alle anderen Interessierten richtet. Interessierte finden unter www.biva.de/veranstaltungen/ weitere Informationen zu den einzelnen Vorträgen und das Online-Anmeldeformular.

Hier die Veranstaltungstermine, jeweils montags von 17:00 bis 18:00 Uhr:

26.04.2021 Versorgungs- und Wohnformen bei Pflegebedürftigkeit – Wie finde ich die richtige für mich und wie kann ich sie finanzieren?

10.05.2021 Was tun, wenn der MDK kommt? Alles Wissenswerte zu Pflegegrad & Begutachtung

31.05.2021 Wie plant man die Versorgung zu Hause? Leistungen für Pflegebedürftige und Angehörige bei ambulanter Pflege

07.06.2021 Pflege & Berufstätigkeit – Wie soll das gehen? Diese Organisations- und Unterstützungsmöglichkeiten sieht der Gesetzgeber vor

21.06.2021 Wer zahlt was? So wird Pflege finanziert

05.07.2021 Meine Rechte als Pflegeheimbewohner – Wie das Gesetz pflegebedürftige Menschen schützt

19.07.2021 Umgang mit Pflegemängeln

02.08.2021 Demenz & Betreuung

16.08.2021 Testament – Was muss ich beim Erben und Vererben beachten?

30.08.2021 Vollmachten & Verfügungen – Wie kann ich selbstbestimmt vorsorgen?

Der BIVA-Pflegeschatzbund vertritt seit 1974 bundesweit die Interessen von Menschen, die im Alter Wohn- und Pflegeangebote in Anspruch nehmen. Der BIVA-Pflegeschatzbund ist gemeinnützig, konfessionell ungebunden und überparteilich. BIVA ist die Abkürzung für Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V.

IMPP und Bertelsmann Stiftung

Einladung: Digitale Konferenz des IMPP und der Bertelsmann Stiftung „Fit für die Zukunft: Patientenorientiert lernen, prüfen, handeln“ am 15./16.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

etwa 200.000 Patientengespräche führen Ärzte und Ärztinnen in ihrem Berufsleben. Für den Erfolg einer Behandlung ist es maßgeblich, dass Patientinnen und Patienten diese verstehen und als hilfreich wahrnehmen. Kommunikative Kompetenzen wie die patientenverständliche Sprache und gemeinsame Entscheidungsfindung sollten daher während der medizinischen Ausbildung systematisch und strukturiert erworben sowie in der Weiterbildung vertieft werden, damit diese künftig auch in der Versorgung ganz selbstverständlich angewandt werden.

Um mündlich-praktische Kompetenzen stärker in der medizinischen Ausbildung zu fördern, wird mit der Novellierung der Approbationsordnung für Ärzte das Humanmedizinstudium grundlegend umstrukturiert. Als einen Meilenstein bei der Umsetzung des Masterplan Medizinstudium 2020 hat das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) das von der Bertelsmann Stiftung geförderte Projekt *„Gemeinsam entscheiden und den Patient/Innen verständlich vermitteln: Überprüfung der klinischen und partizipativen Entscheidungsfindung sowie der Fähigkeit zur ärztlichen Dokumentation im Staatsexamen Medizin“* erfolgreich durchgeführt. Mit unserem Projekt haben wir die objektive und standardisierte Überprüfung neuer Themen wie „klinische und partizipative Entscheidungsfindung“, „ärztliche Dokumentation“ und „patientenverständliche Kommunikation“ in den mündlich-praktischen Prüfungen der zukünftigen medizinischen Staatsexamina vorbereitet.

Zum Abschluss unseres Projekts organisieren wir gemeinsam die Online-Konferenz **„Fit für die Zukunft: Patientenorientiert lernen, prüfen und handeln“** am 15. und 16. Juni 2021. Hierzu laden wir Sie sehr herzlich ein! Die aktuelle Agenda finden Sie unter <http://www.impp-bst-konferenz.de/>.

Der zeitliche Rahmen ist wie folgt geplant:

15. Juni 2021 | 10:00 – 15:30 Uhr: Vorträge und Podiumsdiskussion

16. Juni 2021 | 10:00 – 12:00 Uhr: Workshops

Die Konferenz wird online stattfinden. Einzelne Vorträge sowie die Podiumsdiskussion werden nach Möglichkeit vor Ort ausgerichtet und liveübertragen.

Wir werden unsere Projektergebnisse vorstellen, zusammen Patientenorientierung in Lehre, Prüfung und Versorgung erörtern und Wechselwirkungen zwischen Ausbildung, Prüfung und Versorgung diskutieren. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Versorgung, der Politik, wie dem Bundesgesundheitsministerium, den Krankenkassen, Studierenden sowie Patientinnen und Patienten widmen wir uns den aktuellen Entwicklungen und Initiativen im deutschen Gesundheitswesen sowie der medizinischen Ausbildung und wollen eine gemeinsame Vision für eine patientenorientierte Gesundheitsversorgung von morgen entwerfen.

*Bitte melden Sie sich spätestens **bis zum 20.05.2021** unter folgendem Link an:*

Wenn Sie die E-Mail weitergeleitet bekommen haben, melden Sie sich bitte über diesen **allgemeinen Registrierungslink** zu der Veranstaltung an.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Anzahl der Plätze in den Workshops begrenzt ist. Daher bitten wir um Verständnis, dass diese nach der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben werden. Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine entsprechende Bestätigung. Die Zugangsdaten zur digitalen Konferenz und den Workshops werden etwa eine Woche vor der Veranstaltung zugesandt. Für organisatorische Rückfragen wenden Sie sich bitte an Sonja Lütke-Bornefeld, Tel.+49 5241/ 81-81431 oder impp-bst-konferenz@bertelsmann-stiftung.de.